

Haftung

☐ Gesetzliche Regelung

Die Beförderung von Umzugsgut ist gesetzlich geregelt im "Vierten Abschnitt-Frachtgeschäft" des HGB (Handelsgesetzbuch) und hier speziell in den §§ 451 bis 451h.

Die gesetzliche Haftung ist begrenzt. (600 Euro je cbm Umzugsgut)
Unser Berater informiert Sie ausführlich.

☐ Zusatzversicherung

Es besteht die Möglichkeit, eine weitergehende Haftung über eine Zusatzversicherung zu vereinbaren. Außerdem kann gegen Bezahlung einer Prämie eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

☐ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu der gesetzlichen Regelung gelten unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" Sie sind Bestandteil des Umzugsvertrages.

☐ Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht.

☐ Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern ist folgendes zu beachten :

● **Sofort oder spätestens am Tag nach Ablieferung**

Untersuchen Sie das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste. Halten Sie diese auf dem Ablieferungsbeleg oder dem Schadensprotokoll spezifiziert fest oder zeigen Sie diese dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung an.

● **Innerhalb 14 Tage nach Ablieferung**

Äußerlich nicht erkennbare Schäden oder Verluste, die Sie erst beim Auspacken des umzugsgutes feststellen, müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.

● **Innerhalb 21 Tage nach Ablieferung**

Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.

● **Form**

Wird die Anzeige nach Ablieferung erstattet, muß sie - um den Anspruchsverlust zu verhindern - in jedem Fall in schriftlicher Form, spezifiziert und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen.
Pauschale Schadensanzeigen genügen auf keinen Fall!

● **Übermittlung**

Die Übermittlung der Schadensanzeige kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen (Fax, email) . Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.

● **Frist**

Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.